

Monarchie oder Republik?

Der römische Prinzipat

ALOYS WINTERLING (Berlin)

Abstract – The article takes its starting point from contemporary descriptions of Augustan rule, which according to Tacitus argued that Augustus had re-established the Roman *res publica* under the name *princeps*. While the presence of republican and monarchical elements in the principate was broadly discussed in late 19th and early 20th century, it is nearly ignored in current research: There the Roman emperors, in spite of all their peculiarities, are portrayed as regular monarchs similar to those of other historical epochs and cultures. In contrast to that view, it is argued here that the Roman *res publica* was no ‘republic’ in terms of modern constitutionalism, but rather a form of political organisation which at the same time reproduced the rank system of the aristocratic society. Therefore, its social function made it irreplaceable also under imperial rule. This led to a paradoxical co-existence of traditional institutions – republican offices and senate, which as such delegitimised any forms of monarchical rule – and new structures of patrimonial rule based on military power. Both were inevitable, yet incompatible. The results of this study explain underexposed but crucial elements of the principate and challenge well-accepted views of Roman imperial ‘monarchy’.

Keywords – Tacitus, principate, Augustan rule, *princeps*, republic, *res publica*, monarchy, constitutionalism, aristocracy

In seinem berühmten Tatenbericht schreibt der Kaiser Augustus über das Jahr 27 v.Chr., in dem er seine aus dem Bürgerkrieg stammenden Sondergewalten niedergelegt hatte: „Ich habe die *res publica* aus meiner Gewalt in die Entscheidung des Senates und des römischen Volkes übergeben.“¹ Über die folgenden Jahrzehnte bis zu seinem Tod im Jahre 14 n.Chr. heißt es: „Danach überragte ich alle an *auctoritas* (Ansehen, Vorrang), an Amts-

¹ R. Gest. div. Aug. 34: *rem publicam ex mea potestate in senatus populi que Romani arbitrium transtuli.*

gewalt (*potestas*) aber habe ich nicht mehr gehabt als diejenigen, die mir in der jeweiligen Magistratur Kollegen waren.“²

Tatsächlich ließ sich Caesar, wie er nach seinem Adoptivvater C. Iulius Caesar hieß, 27 v.Chr. und dann v.a. 23 und 19 v.Chr. bestimmte aus dem republikanischen Verfassungsrecht herrührende Amtsgewalten (nicht die Ämter selbst) verleihen, v.a. ein *imperium proconsulare*, eine *tribunicia potestas* und Elemente eines konsularischen Imperiums. Diese ließen die Institutionen und die politische Ordnung der römischen Republik insgesamt formal unangetastet: Nach wie vor wurden Magistrate vom Volk gewählt und traten in Aktion, Gesetze wurden beschlossen, der Senat beriet und fasste Beschlüsse. Aus der Sicht des ersten Kaisers scheint die Antwort auf die im Titel gestellte Frage also klar zu sein: Die römische *res publica* bestand weiter, ja der *princeps*, wie er sich nannte, reklamierte für sich, sie nach der Bürgerkriegszeit geradezu wiederhergestellt zu haben. Von Monarchie ist keine Rede, nur von einem freiwillig gewährten Vorrang, von *auctoritas*.

Man hat festgestellt, dass in den *Res gestae Divi Augusti* nirgends offen die Unwahrheit gesagt wird. Gleichwohl ist natürlich zu fragen: Wie sahen das denn die Aristokraten, die dem Princeps den Vorrang zu gewähren hatten? Auch hier haben wir literarische Zeugnisse mit eindeutiger Aussage. Tacitus berichtet in seinen Annalen, verfasst zu Beginn des 2. Jahrhunderts, also ungefähr ein Jahrhundert später, über das Urteil der Zeitgenossen nach dem Tod des Augustus Folgendes:³ Die einen hätten ihm zugute gehalten, dass er durch die Zeitumstände zum Bürgerkrieg getrieben worden sei und dass es danach „kein anderes Heilmittel für das zerrissene Vaterland gegeben habe als die Alleinherrschaft eines Mannes (*quam ut ab uno regeretur*). Doch nicht als Königtum (*regnum*), nicht als Dictatur [sc. so wie sein Adoptivvater Caesar], sondern unter dem Namen *princeps* habe er die *res publica* begründet (*principis nomine constitutam rem publicam*).“⁴ Die anderen Zeitgenossen, so Tacitus, hätten dagegen geurteilt, die Notlage der *res publica* habe ihm nur als Vorwand gedient. Herrschsucht (*cupido dominandi*) sei sein bewegendes Motiv gewesen, und der Friede, der die augusteische Zeit

² R. Gest. div. Aug. 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihil amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.*

³ Tac. ann. 1,9,1-1,10,4.

⁴ Tac. ann. 1,9,4f.

nach dem Ende der Bürgerkriege prägte, sei ein blutiger gewesen, Friedhofsruhe gewissermaßen.⁵

Einig waren sich die Zeitgenossen im Bericht des Tacitus also darin, dass Augustus eine Alleinherrschaft begründet hatte (*quam ut ab uno regeretur*), nur dass die einen dies als notwendiges Heilmittel, die anderen es als Folge der Sucht des ersten Kaisers nach Herrschaft (*dominatio*) werteten. Bemerkenswert im Bericht des Tacitus ist darüber hinaus, dass die *res publica* einer Monarchie offensichtlich gar nicht entgegengesetzt ist. Denn es wird ja ausdrücklich gesagt, dass Augustus mit dem Namen *princeps* die *res publica* begründet habe, was die von Tacitus berichteten zeitgenössischen Aussagen denen des Augustus annähert.

Republik als Alleinherrschaft ist also die Antwort der Quellen auf die Titelfrage. Aber wie soll man sich das vorstellen?

Ich will das Problem in folgender Weise angehen: Nach einer kurzen Übersicht über die umfangreiche Forschungsgeschichte in Teil I soll in Teil II eine postkonstitutionalistische Rekonstruktion dessen, was allgemein als ‚römische Republik‘ bezeichnet wird, versucht werden. Im III. Teil geht es um die Stellung der Kaiser in der kaiserzeitlichen *res publica*. Abschließend werde ich für ‚Prinzipat‘ als angemessenen Begriff zur Bezeichnung der behandelten historischen Sachverhalte plädieren.

1. Forschung

Wenn man die Forschung zum römischen Prinzipat sichtet,⁶ bemerkt man schnell, dass die Alte Geschichte nicht nur bezogen auf ihren Gegenstand, sondern auch als Wissenschaft ‚alt‘ ist. Setzt man bei Montesquieu an, so wird seit mehr als 2 ½ Jahrhunderten intensiv über den Charakter der römischen Kaiserherrschaft nachgedacht und geforscht. Und die Unübersichtlichkeit ob der schiereren Menge von Stellungnahmen geht einher mit vielfältigen Verwicklungen der Geschichte der Erforschung der antiken Phänomene mit der Real- und Theoriegeschichte von Monarchie und Politik im 19. und 20. Jahrhundert.

Wie ein Fels in der Brandung steht dabei ein Werk, das nach wie vor als notwendig und unersetzlich gilt, und das – wie zu sehen sein wird – die

⁵ Tac. ann. 1,10,1. 4.

⁶ Siehe jetzt Timpe 2011.

nach wie vor komplexeste Analyse des römischen Prinzipats liefert (und „Prinzipat“ als Forschungsbegriff geprägt hat): Theodor Mommsens Römisches Staatsrecht, seit 1875 entstanden, in dritter Auflage zuletzt 1887/1888 erschienen. Das Kaisertum wird dort einerseits als Teil der republikanischen Magistratur behandelt, andererseits wird der verfassungsmäßige Zustand im kaiserzeitlichen Rom insgesamt als Dyarchie, als „Zweiherrschaft“ von Kaiser und Senat beschrieben.⁷

Mommsen versuchte auf diese Weise, merkwürdige historische Sachverhalte zu erklären. So war einerseits die Stellung jedes Kaisers, sobald er vom Militär ausgerufen und anerkannt worden war, faktisch unumschränkt. Jeder neue Kaiser ließ sich jedoch von den alten republikanischen Institutionen durch Verleihung der entsprechenden magistratischen *imperia* und *potestates* in rechtsförmiger Weise anerkennen und damit in die alte republikanische Ordnung einbinden. Zwar war die politische Realität von senatorischem Gehorsam und völliger Dominanz des kaiserlichen Willens geprägt, doch nach dem Tod eines Kaisers konnte der Senat seine Maßnahmen nachträglich für ungültig erklären und das Andenken an ihn selbst offiziell auslöschen. Zwar konnte ein regierender Kaiser zu Lebzeiten seinen Nachfolger durch Formen indirekter Designation bestimmen, indem er dafür sorgte, dass dieser bei seinem Ableben – als Sohn oder Adoptivsohn – alle anderen bereits an Macht übertraf, doch eine verfassungsrechtlich geregelte Sukzessionsordnung des Kaisertums entstand nicht.

Um diesen Gegensätzen gerecht zu werden, unterschied Mommsen in seiner Analyse eine historisch-politische und eine staatsrechtliche Ebene: Die Stellung des Prinzipats, so schreibt er, komme zwar „factisch der Schrankenlosigkeit nahe“, die „neue Ordnung“ dürfe jedoch „staatsrechtlich keineswegs als Monarchie, auch nicht als beschränkte, bezeichnet werden Die Bezeichnung als Dyarchie, das heisst als eine zwischen dem Senat einer- und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde andererseits ein für allemal getheilte Herrschaft, würde das Wesen dieser merkwürdigen Institution zutreffender ausdrücken.“⁸

Die Differenzierung einer machtpolitischen von einer rechtlichen Ebene lässt sich in Mommsens Darstellung des Prinzipats vielfach greifen. So heißt es (bezogen auf die Machtverhältnisse), die prokonsularische Ge-

⁷ Mommsen 1887-1888. Vgl. Winterling 2005b.

⁸ Mommsen 1887, Bd. 2.2, 748 (Hervorhebung A.W.).

walt der Kaiser, also ihr Monopol auf den militärischen Oberbefehl, habe „der Realität nach“ die Republik beseitigt,⁹ und es wird der Prinzipat als „allmächtige Magistratur“ oder als „koordinierte höchste Gewalt“ beschrieben.¹⁰ Bezogen auf das Staatsrecht aber wird konstatiert, das Kaisertum sei „rechtlich betrachtet, eine ausserordentliche, stetig, aber nicht nothwendig sich erneuernde Magistratur“.¹¹ Und daraus folgt: Es „stirbt ... von Rechts wegen der Principat mit dem Princeps.“¹² Die Krisensituationen nach den Morden an Caligula, Nero oder Commodus bezeichnet er als kurzzeitige Wiederherstellungen der Republik, die zeigten, dass „dem Principat die Legitimität abgeht und derselbe von Rechtswegen nicht mehr ist als eine Kette ausserordentlicher das eigentlich legitime Senatsregiment beschränkender Magistraturen.“¹³ Die Staatsordnung des Augustus sei somit ein „Compromiss“ gewesen, der das spätrepublikanische Senatsregiment und die übermächtige caesarische Autokratie nebeneinander stellte, obwohl sich diese Institutionen prinzipiell ausschlossen.¹⁴

Mommsens Unterscheidung von völliger machtpolitischer Dominanz des Kaisers und staatsrechtlich zu konstatierender Dyarchie zwischen Kaiser und Senat hat zweifellos Schwächen: Sie lässt systematisch ungeklärt, wie es zum Auseinanderfallen von Macht und Recht kam und warum die Kaiser auf das republikanische Verfassungsrecht angewiesen blieben. Sie arbeitet mit einem doppelten Souveränitätsbegriff, um im Begriff Dyarchie die Verbindung zweier sich ausschließender rechtlicher Verfassungsformen, Monarchie und Republik, zu begründen. Ihr Vorteil ist jedoch, dass sie die Komplexität der kaiserzeitlichen Verhältnisse durch eine Differenz-, statt durch eine Einheitsformel zu beschreiben versucht.

Genau diese Qualität ist nun von der folgenden Forschung übersehen worden: Mommsens Trennung von Staatsrecht und Machtverhältnissen wurde aufgehoben. Seine staatsrechtliche Dyarchie-Formel wurde fast durchgängig als Beschreibung politischer Machtverhältnisse missverstanden und zurückgewiesen. Es entstand dadurch eine unbefriedigende

⁹ Mommsen 1887, Bd. 2.2, 794.

¹⁰ Mommsen 1887, Bd. 2.2, 844. 748.

¹¹ Mommsen 1888, Bd. 3.2, 1262.

¹² Mommsen 1887, Bd. 2.2, 1143.

¹³ Mommsen 1888, Bd. 3.2, 1253 Anm. 2.

¹⁴ Mommsen 1888, Bd. 3.2, 1252.

und nicht lösbare Kontroverse um den römischen Prinzipat: auf der einen Seite die These des Fortbestandes der Republik auch in der Kaiserzeit, auf der anderen Seite die These der Beseitigung der Republik und der Begründung einer absoluten kaiserlichen Monarchie. Man könnte auch sagen, dass die methodisch reflektierte Selektivität Mommsens, seine bewusste Option für das Staatsrecht, ersetzt wurde durch unbegründete Optionen für eine der beiden von Mommsen beobachteten und analytisch unterschiedenen Ebenen – Recht bzw. Macht –, um daraus jeweils in einer Einheitsformel den Prinzipat als Ganzen zu erklären.

Wenige Beispiele können dies dokumentieren: Johannes Kromayer versuchte 1923, den Fortbestand der Republik mit folgender Argumentation zu begründen: „Das Kaisertum des Augustus und seiner nächsten Nachfolger“ sei „der Form nach nichts weiter als eine aus mehreren republikanischen Ämtern zusammengesetzte, vom Standpunkte des Staatsrechtes aus rein zufällig auf denselben Träger vereinigte Summe von Einzelbefugnissen, nicht einmal eine einheitliche Magistratur.“¹⁵ Eine ähnliche Sichtweise fand sich zuvor schon bei Otto Schulz 1916¹⁶ und findet sich später noch in Helmut Castritius' Buch *Der römische Prinzipat als Republik* von 1982.¹⁷ Die Problematik dieser Sichtweise liegt auf der Hand: Die grundlegende Differenz zwischen *res publica* ohne und mit Kaiser wird einfach eingeebnet, und zu diesem Zweck muss unter anderem auch die rechtlich fassbare Institutionalisierung der kaiserlichen Gewalt marginalisiert werden.

Die Gegenposition, die Behauptung einer kaiserlichen, oft auch als „absolut“ charakterisierten Monarchie ist z.B. von Hermann Dessau in seiner Geschichte der Kaiserzeit von 1924 oder von Lothar Wickert im RE-Artikel *princeps (civitatis)* von 1954 vertreten worden. Man habe in einer absoluten Monarchie gelebt, so Dessau, „für die es kein Gesetz gab außer ... dem Willen des Herrschers“.¹⁸ Wickert schreibt, bei der kaiserlichen Herrschaft habe es sich von Anfang an um eine auf dem Militär basierende Monarchie gehandelt, für die das Staatsrecht irrelevant gewesen sei.¹⁹ Auch

¹⁵ Kromayer 1923, 317f.

¹⁶ Schulz 1916, 28; vgl. von Premerstein 1937, 218, der in staatsrechtlicher Hinsicht im Gegensatz dazu eine Dominanz des Kaisers sieht, Mommsens rechtlichen Befund also in Zweifel zieht und deshalb die Dyarchiethese ablehnt.

¹⁷ Castritius 1982.

¹⁸ Dessau 1924, 132.

¹⁹ Wickert 1954.

hier ist die Option für eine der beiden von Mommsen bedachten Seiten – diesmal die machtpolitische – und die Ignorierung der anderen nicht überzeugend. Die Frage, warum sich die Kaiser ihre „absolute“ Monarchie von den alten republikanischen Institutionen bestätigen ließen, wird nicht gestellt und könnte auch nicht beantwortet werden, was umso schwerer wiegt, als genau dieser Vorgang die alte republikanische Ordnung immer wieder aufwertete und die latente Illegitimität der Kaiser zugleich anschaulich und dauerhaft dokumentierte.

Die Dichotomie ‚Republik oder Monarchie‘ hat in der Forschung nach Mommsen noch verschiedene Zwischenformen angenommen. So gab es Versuche, beides zu verbinden: Matthias Gelzer im Jahre 1923 und verschiedene spätere Autoren deuteten das republikanische Staatsrecht als geschickte „Verhüllung“ und damit als Täuschung der aristokratischen Zeitgenossen über den wahren Charakter der kaiserlichen Monarchie.²⁰ Wolfgang Kunkel sah in der rechtlichen Stellung des Prinzeps eine freiwillige Selbstbindung der Kaiser, die dann aber machtpolitisch wirksam geworden sei.²¹ Zu Gelzers Position ist anzumerken, dass vielfache Quellenberichte über die Kommunikation von Kaiser und Senatoren zeigen, dass die faktische politische Gewalt der Kaiser allen Akteuren völlig klar war und stets deutlich vor Augen stand. Zu Kunkel ist daran zu erinnern, dass es eine ganze Reihe von Kaisern gab, die dokumentieren, dass es eine politisch wirksame Selbstbindung des Kaisertums keineswegs gab: so im 1. Jahrhundert Caligula, Nero und Domitian.

Eine andere Zwischenform der Dichotomie in der Forschung war ein dezidiertes ‚weder noch‘: Ernst Schönbauer wies 1927 den republikanischen Charakter des Prinzipats zurück, da der Kaiser keine rechtlichen Bindungen gegenüber dem Senat eingegangen sei; andererseits handle es

²⁰ Gelzer 1923, 147-195. 184. Ähnlich argumentiert Béranger 1953.

²¹ Kunkel 1958, 345; eine ähnliche Position z.B. bei Vittinghoff 1959, 54 und Meier 1980, 273. Vgl. auch Bleicken 1998a, 815: „Der Prinzipat ist eine neue Ordnung, wir dürfen ruhig sagen: Rechtsordnung. Aber die Republik ist in ihm nicht mehr enthalten.“ Zugleich heißt es, es sei „die politische Ordnung ... die wir Prinzipatsverfassung nennen, nichts als eine Absichtserklärung des Herrn über die Armee, daß er sich nach der mit dem Senat verabredeten Ordnung richten würde“ (S. 814). Die sich dieser Konzeption („Rechtsordnung“ als „Absichtserklärung“ des Militärherrschers, sich daran zu halten) nicht fügenden Kaiser Caligula, Nero, Domitian und Commodus werden als „Unfälle“ bezeichnet (S. 814).

sich aber auch nicht um eine Monarchie, da eine solche rechtlich nicht eingeführt wurde.²² Neben dem ‚weder Republik noch Monarchie‘, das positive Bestimmungen unterbelichtet lässt, gab es auch die Position des ‚sowohl als auch‘: Heinrich Siber schreibt in seinem *Verfassungsrecht* von 1952, die Prinzipatsverfassung sei eine „einmalige, nicht zur Nachahmung geeignete, daher niemals und nirgends wiederkehrende Synthese von Freistaat und Monarchie“ – also von zwei politischen Formen, die sich offensichtlich gegenseitig ausschließen.²³

Angesichts des Vor und Zurück, des Hin und Her der Forschung nach Mommsen, die keinerlei Klärung des Problems oder Fortschritt bei seiner Lösung erkennen lässt, ist es nicht überraschend, dass schon früh der Versuch gemacht wurde, die Frage nach dem republikanischen oder monarchischen Charakter des Kaisertums einfach fallen zu lassen. Von sozialhistorischer Seite war dies Anton von Premerstein, der in seiner postum 1937 erschienenen Studie *Vom Werden und Wesen des Prinzipats* im Anschluss an Gelzers „Nobilität“ die Patronats- und Klientelbeziehungen als Basis der kaiserlichen Stellung, ja als „soziologische Basis“ des Kaisertums, in den Vordergrund rückte.²⁴ Ronald Syme untersuchte in seinem Buch *The Roman Revolution* den im Zuge der Bürgerkriege und der Begründung des Kaisertums erfolgten Wandel der aristokratischen Führungsschicht, die Ersetzung stadtrömischer Senatorenfamilien durch „neue Leute“ aus italischen Municipien, die im Dienst und mit Unterstützung des Kaisers in den Senat aufstiegen und ihrerseits die neue Monarchie stützten.²⁵ Für beide Arbeiten gilt – und ähnliches ließe sich für gleichzeitige und spätere Untersuchungen der Herrschaftsrepräsentation, des Euergetismus oder der Formen symbolischer Kommunikation römischer Kaiser zeigen²⁶ –, dass die Frage nach der Republik unter der Herrschaft der Kaiser kein Thema mehr darstellt.

Als typisch für den gegenwärtigen Stand der Diskussion um den politischen Charakter des römischen Kaisertums lassen sich zwei wichtige Arbeiten anführen: Jochen Bleickens *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches* (4. Aufl. 1995) und Fergus Millars voluminöse Studie *The*

²² Schönbauer 1927, 278.

²³ Siber 1952, 371; ähnlich z.B. Meyer 1992, 229. 231.

²⁴ Premerstein 1937, 13-25; dazu ausführlicher Winterling 2011a, 213-216.

²⁵ Syme 1939; vgl. dazu Timpe 2011, 151-153.

²⁶ Vgl. Alföldi 1970; Veyne 1976; Flaig 1992.

Emperor in the Roman World (2. Aufl. 1992).²⁷ In beiden Arbeiten kann das die Forschung seit Mommsen umtreibende Problem „Republik oder Monarchie?“ als endgültig abgehängt gelten. Die Frage wird nicht mehr gestellt. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass eine Antwort einfach als zutreffend unterstellt wird: Monarchie. In Bleickens Handbuch kommt die politische Organisation der römischen Republik zur Zeit der Kaiser praktisch nicht mehr vor. Die kaiserliche Herrschaft, die als solche vorausgesetzt wird, und insbesondere ihre Verrechtlichung im Rahmen einer harmonisch gezeichneten Verfassung, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit. Millar untersucht die konkrete Regierungstätigkeit des Kaisers und zeichnet ihn als einen unermüdlich am Schreibtisch arbeitenden, Petitionen und Anfragen beantwortenden passiven Bürokraten.

Auffällig ist dabei, dass – neben der Republik – auch viele monarchische Elemente des Kaisertums nicht mehr vorkommen: In Bleickens harmonischem Bild des kaiserzeitlichen „Staates“ fehlen Kaiser wie Caligula, Nero, Domitian oder Commodus, die sich um die Verrechtlichung der kaiserlichen Stellung wenig scherten.²⁸ Das Gleiche gilt für die Tatsache, dass das Kaisertum auch für die übrigen Kaiser, unabhängig von aller Verrechtlichung, offensichtlich lebensgefährlich war, was die große Zahl von Verschwörungen und von unnatürlich zu Tode gekommenen Kaisern zeigt. Bei Millar fehlt eine ganze Reihe kaiserlicher Beschäftigungen: So wird z.B. die *salutatio*, der zeremonielle Morgenempfang am kaiserlichen Hof, zu dem oft die gesamte Senatsaristokratie erschien und der sehr zeitaufwendig war, nur am Rande erwähnt. Ähnliches gilt für die Präsenz des Kaisers im Zirkus, für seine abendlichen Gastmähler, zu denen seit Claudius mehrere Hundert Personen hinzugezogen werden konnten, sowie für Vergnügungen in kleineren Kreisen, auf die manche Kaiser, wie vielfältige Quellenberichte zeigen, ebenfalls viel Zeit verwandten.

Nicht nur neue Fragen werden somit in der neueren Forschung nicht gestellt. Es werden auch ungeklärte alte, obwohl unbestreitbar von zentraler Relevanz für das jeweilige Thema, nicht mehr gestellt bzw. zugunsten der Annahme eines wohlgeordneten, recht modern wirkenden kaiserzeitlichen „Staatswesens“ einfach als geklärt angesehen. Dabei bezieht sich Blei-

²⁷ Bleicken 1978-1995; zu Bleicken 1998a vgl. oben Anm. 21; Millar 1992.

²⁸ Sie werden von ihm an anderer Stelle als „Unfälle“ der Prinzipatsverfassung marginalisiert; vgl. Bleicken 1998a, 814.

ckens Verrechtlichung des Kaisertums natürlich auf eine Rechtsordnung, die nur vor dem republikanischen Hintergrund denkbar ist, und Millars rastloser Bürokratenkaiser, scheinbar jenseits aller Staatsrechtsfragen angesiedelt,²⁹ setzt die Existenz einer klar geordneten politischen Organisationsstruktur unausgesprochen voraus.

2. War die römische res publica eine Republik? Zur politischen Integration der römischen Gesellschaft

Das Unbehagen der neueren althistorischen Forschung mit dem, was gemeinhin als „Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts“ bezeichnet wird,³⁰ ist verständlich. Die Überwindung einer modernisierenden und damit anachronistischen Sichtweise kann jedoch nicht in Form der Ignoranz der unter der Kaiserherrschaft fortbestehenden politischen Organisationsstrukturen der Zeit der Republik, sondern nur anhand einer neuartigen Bestimmung ihrer Funktionen erfolgen. Einige Überlegungen können dies verdeutlichen.

Auszugehen ist von der Annahme, dass wir es (auch) in der Antike mit einer vormodernen stratifizierten Gesellschaft zu tun haben, die nach den Prinzipien Rang und Ehre geschichtet war und in der die Hierarchie der Gesellschaft in der persönlichen Interaktion von Anwesenden zu Tage trat und inszeniert wurde.³¹ Während dies für alle traditionell als Hochkulturen bezeichneten, über Schriftlichkeit, gewisse Rollendifferenzierungen und eine adlige Oberschicht verfügenden Gesellschaften vom antiken China bis zum präkolumbianischen Mittel- und Südamerika gilt, kommt in der Antike offensichtlich dem politischen Bereich eine im interkulturellen Vergleich sichtbar werdende außergewöhnliche Bedeutung zu.

²⁹ „The emperor was what the emperor did“, lautet die tautologische Formel Millars (Millar 1992, 6) – und man ist versucht, Plinius' aristokratische Sicht des Kaisers dagegen zu halten: *propositum est mihi principem laudare, non principis facta* (paneg. 56,1).

³⁰ Vgl. als Klassiker dazu Böckenförde 1995.

³¹ Ein für die historische Arbeit heuristisch wertvoller Typus der „stratifizierten Gesellschaft“ wurde im Rahmen der universalen soziologischen Gesellschaftstheorie Niklas Luhmanns ausgearbeitet (Luhmann 1997, 678-707). Dazu Nassehi 2012, 200f.

Die Komplexität der politischen Organisationsstrukturen gerade im antiken Rom ist bemerkenswert.³² Zum einen wurden frühe Formen des Königtums abgelöst durch eine Art Rotationssystem der Herrschaftsrolle innerhalb der führenden Familien der Adelsgesellschaft. Die Ersetzung der Erbmonarchie durch einen stetigen Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden wurde institutionalisiert durch das System der Magistratur, das die Ausübung von politischer Gewalt durch eine große Zahl von Kontrollmechanismen einhegte: durch die Wahl der Amtsträger, durch zeitliche Beschränkung der Ämter auf ein Jahr sowie durch Kollegialität, Weisungs- und Interzessionsrechte der Magistrate untereinander. Zum anderen zeigt sich eine Bindung der Vollmitgliedschaft in der Gesellschaft an die Teilnahme an den politischen Institutionen. Mitglieder des *populus Romanus* waren nur die männlichen erwachsenen Vollbürger, die zugleich dem Gemeinwesen als Soldaten dienten und in den Volksversammlungen an Magistratswahl und Gesetzgebung beteiligt waren.

Schon Mommsen, der diese Ordnung in seinem *Staatsrecht* richtungweisend rekonstruierte, hatte darauf hingewiesen, dass sie in enger Wechselwirkung mit einer ständisch gegliederten Gesellschaftsstruktur stand.³³ Matthias Gelzer hat dies in seiner Arbeit *Die Nobilität der römischen Republik* von 1912 in modifizierter Weise ausgearbeitet: Er betonte einerseits, dass der Zugang zu den Ämtern trotz formal freier Wahl an die Zugehörigkeit zur aristokratischen Oberschicht, konkret an ritterlichen Status, gebunden

³² Vgl. jetzt Meier 2015b.

³³ Vgl. seine umfangreichen, sozialhistorisch fundierten Ausführungen über „Nobilität“, „Senatorenstand“ und „Ritterschaft“ in Mommsen 1887, Bd. 3.1, 458-569. Zur Konstituierung von gesellschaftlichem Rang durch die Bekleidung politischer Ämter z.B. *ibid.*, 464 (über „Nobilitierung durch das curulische Amt“): Es „erlangt der Beamte mit dem Amt für sich und seine agnatischen Nachkommen die ... unter dem Namen der Nobilität zusammengefassten Rechte und begründet der ‚neue Mann‘ in seiner Descendenz ein neues Geschlecht des römischen Erbadels.“ Zu den gesellschaftlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Ämtern z.B. *ibid.*, 465 (über „privilegierte Wählbarkeit“): „Der wichtigste Gewinn, den die Nobilität gewährte, ist zugleich rechtlicher Determinierung am wenigsten fähig. Er besteht darin, dass die Nachkommen des ‚neuen Mannes‘ als dem Erbadel angehörig bei der Bewerbung um Aemter gelten als ihres Gleichen. ... Rechtlich steht diesem Verhalten der herrschenden Aristokratie das allgemeine und gleich passive Wahlrecht gegenüber; thatsächlich hat jenes regelmäßig überwogen.“ – Vgl. dazu demnächst die Berliner Dissertation von Simon Strauß, *Von Mommsen zu Gelzer? Die Konzeption römisch-republikanischer Gesellschaft in „Staatsrecht“ und „Nobilität“*.

war, was er mit dem Begriff der „Regimentsfähigkeit“ bezeichnete. Andererseits zeigte er am Beispiel des obersten Amtes, dass im Gegenzug die in der Hierarchie der Magistratur erreichte Position den Rang und die Ehre der einzelnen Mitglieder der aristokratischen Oberschicht bestimmte: Das Konsulat vermittelte seinen Trägern und ihren Familien *nobilitas*.³⁴

Weder die spätere Forschung noch, wie seine weiteren Schriften zeigen, Gelzer selbst haben nun bemerkt, dass hier Grundeinsichten für eine neue, weitreichende Theorie der römischen Gesellschaft als einer vormodernen, spezifisch politischen Gesellschaft vorgelegt wurden:³⁵ Es handelt sich, so kann man reformulieren, um eine stratifizierte Gesellschaft auf städtischer Basis, die durch eine komplexe politische Organisationsstruktur integriert wurde. Adligkeit war die Voraussetzung für die Übernahme leitender politischer Funktionen, und der Erfolg bei der Ausübung dieser Funktionen bestimmte den Rang des Einzelnen innerhalb der Adelsgesellschaft.

Diese „Einbettung“ der Politik in die stratifizierte Gesellschaft hatte nun zur Folge – damit gehen wir definitiv über Gelzer hinaus –, dass Interaktionen im Kontext der politischen Organisation nicht nur im engeren Sinne politische Entscheidungen betrafen, sondern zugleich die Funktion der immer wieder erneuten Feststellung und Inszenierung gesellschaftlicher Rangverhältnisse hatten. Wenn im Senat vom sitzungsleitenden Magistraten unter genauer Beachtung der Hierarchie der Amtsklassen und der Anciennität innerhalb der Amtsklassen die *sententia*, die politische Meinung, abgefragt wurde, so war dies nicht ausschließlich – je nach Thema vielleicht nicht einmal primär – eine sachliche politische Kommunikation, sondern zugleich auch immer ein soziales Zeremoniell, das die genaue Position der Beteiligten in der gesellschaftlichen Hierarchie der Adelsgesellschaft stets erneut dokumentierte und manifestierte. Überspitzt könnte man formulieren: Der von Mommsen rekonstruierte ‚Staat‘ übernahm für den römischen Adel dieselbe Funktion, die die Fürsten- und Königshöfe des Ancien Régime für den Adel der frühen Neuzeit ausübten: die Inszenierung des Ranges in stetiger Interaktion.³⁶ Und dies bedeutet, dass es sich definitiv um keinen Staat im Sinne des modernen Staates des 19. Jahrhunderts han-

³⁴ Gelzer 1983, 1-42. Gelzer zog den Kreis der *nobilitas* also enger als Mommsen.

³⁵ Vgl. Winterling 2012, 147f.

³⁶ Vgl. Luhmann 1980.

delte (weshalb m.E. der erst im Laufe des 18. Jahrhunderts entstandene Begriff ‚Staat‘ für die Antike unbrauchbar ist und die Besonderheit der spezifisch antiken politischen Integration geradezu verdeckt).³⁷

Es lässt sich argumentieren, dass diese strukturelle Verkopplung von gesellschaftlicher Stratifikation und politischer Organisation zentrale Bedeutung für das Verständnis der gesamten römischen Geschichte hat: Im positiven Sinn wurde Adelsrivalität kanalisiert in politische Aktivität für das Gemeinwesen, was eine wichtige Erfolgsvoraussetzung für die Expansion Roms gewesen sein dürfte. Zugleich sind auch Krisenpotentiale dieses Systems erkennbar. Zum einen die Desintegration durch ökonomisch bedingten sozialen Aufstieg:³⁸ Sie wurde limitiert durch die *lex Claudia* von 218 v.Chr., die den Senatoren wirtschaftliche Aktivitäten größeren Ausmaßes verbot. Zum anderen die Desintegration durch die stetige Vergrößerung des Herrschaftsbereiches: Sie wurde lange Zeit eingedämmt durch eine Art Zwei-Ebenen-Differenzierung. Eroberte Städte wurden mit lokaler Autonomie unter der Oberherrschaft Roms in den römischen Bürgerverband integriert, römische Patrone wurden Patrone lokaler Patrone, die römische Magistratur stand über den lokalen Magistraturen und die stadtrömische Oberschicht stand über den Oberschichten der lokalen Gesellschaften.³⁹

Gleichwohl war die römische Adelsinteraktion im Kontext der politischen Organisation auf Dauer nicht in der Lage, den Entscheidungsbedarf des auf den gesamten Mittelmeerraum angewachsenen Reiches zu decken und seine ökonomischen und militärischen Potentiale zu pazifizieren. Die akute Krise zog sich bekanntlich über ein Jahrhundert hin, und am Ende standen reichsweite Kriege, die einzelne machtvolle Senatoren – Sulla, Caesar, Pompeius, Antonius, Octavian-Augustus – mit ihren Armeen gegeneinander führten und deren Folge jeweils die monopolartige Verfügung des Siegers über die militärischen Gewaltmittel war: erst Sulla, dann Caesar, dann Octavianus. Dieser Prozess war offensichtlich alternativlos. Aber wurde damit in Rom eine Monarchie eingeführt?

³⁷ Winterling 2014.

³⁸ Vgl. Winterling 2012, 159f.

³⁹ Vgl. zur Forschung Baltrusch 2008, 149-151. 167f. und den aufschlussreichen Band Jehne/Pfeilschifter 2006.

3. *War der princeps ein Monarch? Zur Paradoxie der Alleinherrschaft innerhalb der politisch integrierten Adelsgesellschaft*

Zunächst ist festzustellen, dass die *res publica* unter der Caesarenherrschaft weiterbestand, ja weiterbestehen musste:⁴⁰ Es handelte sich eben nicht um eine Republik im Sinne moderner Staatlichkeit, deren Verfassung man – etwa durch Einführung einer konstitutionellen Monarchie oder ähnliches – grundlegend hätte verändern können. Aufgrund der politischen Integration der Gesellschaft, der Reproduktion und Manifestation v.a. der aristokratieinternen Schichtung nach *honores* durch die politische Organisation, hätten z.B. grundlegende Veränderungen der alten republikanischen Ordnung, etwa der Umbau der Magistratur zu einer auf den Kaiser zentrierten adligen Patrimonialbürokratie und des Senats zu einem spezifisch monarchischen Beratungsgremium, weitgehende, über die Politik im engeren Sinne hinausgehende Folgen gehabt. Der gegebenen Struktur der Gesellschaft, der Hierarchie nach Rang und Ehre und damit der sozialen Stellung jedes Einzelnen wäre dadurch der Boden entzogen worden. Dies war schon deshalb undenkbar, weil auch der *princeps* Teil einer Gesellschaft von *principes* war. Die Tatsache, dass politische Interaktion immer auch soziale Interaktion, gegenseitige Ehrerweisung und Rangmanifestation war, bedeutete, dass der Fortfall der republikanischen Institutionen nicht nur die gesellschaftliche Position aller anderen, sondern auch die des Kaisers selbst beseitigt hätte: Es gab keine andere Ehrhierarchie und Rangordnung der römischen Adelsgesellschaft jenseits der traditionellen politischen Hierarchie, basierend auf Funktionen, die aus dem Dienst an der *res publica* resultierten.

Noch aus einem weiteren Grund wäre eine grundlegende, das Prinzip der politischen Integration außer Kraft setzende Änderung der politischen Organisation nicht möglich gewesen. Auch in der Kaiserzeit blieb senatorischer, in der Regel mindestens prätorischer, Rang Voraussetzung für das Kommando im römischen Militär und die Statthalterschaft in den Provinzen. Der neue Herrscher war also zur Aufrechterhaltung seiner militärischen Stellung und zur Organisation der Herrschaft im Reich auf hochrangige Mitglieder der senatorischen Aristokratie angewiesen. Und diese wiederum wurden hervorgebracht durch magistratische Ämterbekleidungen in

⁴⁰ Vgl. zum folgenden Winterling 2001; id. 2008a; id. 2008b; id. 2011b; id., *Das römische Kaisertum des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr.* (im Druck).

Rom und durch die Mitgliedschaft in den Amtsklassen des Senats. Die Jahrhunderte alte und höchst erfolgreiche römische *res publica* musste also auch nach ihrer politischen Entmachtung durch die kaiserliche Alleinherrschaft aus gesellschaftlichen Gründen fortbestehen. Die römische *res publica* hat damit das Ende dessen, was in den Handbüchern als „Römische Republik“ bezeichnet wird, überdauert.

Aber auch die neue Position des Alleinherrschers war aufgrund der Überforderung der kollektiven Adels Herrschaft durch das Weltreich strukturell unausweichlich. Die Bürgerkriege der späten Republik hatten gezeigt, dass Adelsrivalität immer wieder erneut zu gewaltsamen Auseinandersetzungen führte. Die offensichtlich unumgängliche Monopolisierung der militärischen Gewalt bei einem Einzelnen hatte daher nicht nur den Effekt der Entmachtung der alten politischen Institutionen, sondern führte auch zu einer wohltuenden Entmilitarisierung senatorischer Konkurrenz.

Sowohl die alte *res publica* als politisch-soziale Organisation als auch die neu entstandene Position eines Alleinherrschers, der die militärischen Gewaltmittel monopolisierte und der seine Herrschaft zunehmend patrimonial,⁴¹ d.h. im Rahmen einer ursprünglich ‚privaten‘ *domus* organisierte,⁴² waren somit jeweils unumgänglich und alternativlos. Beide waren nun aber zugleich auch politisch wie gesellschaftlich grundsätzlich inkompatibel: Die Existenz eines Einzelnen, der alle anderen dauerhaft an Macht übertraf, konterkarierte die politische Organisation, die auf der zeitlichen, sachlichen und sozialen Beschränkung der Herrschaft Einzelner und auf der kollektiven Machtausübung der senatorischen Aristokratie basierte. Ja, die gesamte politische Ordnung der *res publica*, so könnte man sagen, war darauf ausgerichtet gewesen, eine Alleinherrschaft zu verhindern.

Dementsprechend war auch im Rahmen der damit verknüpften sozialen Rangordnung eine dauerhaft besetzte Spitzenposition nicht vorgesehen. Entweder wäre ein Alleinherrscher aus der Rangordnung herausgefallen, hätte gewissermaßen neben oder über ihr gestanden und damit über keinen Rang im traditionellen Sinne verfügt oder er wäre mit ihr kollidiert, weil zu erwarten war, dass es stets ältere Konsulare gab, die ihm zwar politisch unterlegen, an Rang dann aber überlegen gewesen wären.

⁴¹ Zum Begriff der patrimonialen Herrschaft siehe Weber 1976, 130-134. 580-624.

⁴² Zu Veränderung der Unterscheidung *publicus/privatus* durch die Entstehung der Kaiserherrschaft siehe Winterling 2005b.

Die fortbestehende alte politisch integrierte Gesellschaft und die neue auf dem Militär basierende, patrimonial organisierte Alleinherrschaft waren somit jeweils ohne Alternative und zugleich grundsätzlich miteinander inkompatibel. Es handelte sich somit um eine paradoxe, ausweglose Situation. Wie wurde darauf reagiert?

C. Iulius Caesar, der seine Eröffnung des Bürgerkrieges mit der Missachtung seiner *dignitas* begründet hatte,⁴³ war nach seinem Sieg der erste dauerhafte Alleinherrscher, der eine Position innerhalb der *res publica* finden musste.⁴⁴ Das Ergebnis ist bekannt: Nach wenigen Monaten Anwesenheit in Rom wurde er im Senat ermordet. Im Rahmen der politischen Ordnung hatte man ihm verschiedene Sonderrechte bewilligt, u.a. die Möglichkeit Personen in den Senat aufzunehmen bzw. aus ihm zu entfernen, das Privileg, als erster im Senat seine *sententia* abzugeben, das Recht, die Besetzung magistratischer Ämter zu bestimmen (was die Volkswahl außer Kraft setzte), und das Konsulat auf Lebenszeit bzw., als er ablehnte, auf fünf Jahre. Schließlich wurde er auf zehn Jahre zum *dictator* ernannt, kurz vor seiner Ermordung dann zum *dictator perpetuo*, also zum *dictator* auf Lebenszeit.⁴⁵ Man nutzte somit in widersprüchlicher Weise einerseits Sonderrechte, andererseits magistratische Ämter, die zwar aus der alten Ordnung stammten, die dieser aber zugleich vollständig zuwiderliefen: Insbesondere die lebenslängliche Vergabe der Diktatur, eines ursprünglich auf sechs Monate befristeten Sonderamtes, das in Notzeiten die Kollegialität der beiden Konsuln aufhob, bedeutete einen völligen Bruch mit der alten politischen Organisation. Und die Möglichkeit der Ernennung der Magistrate hatte eine grundsätzliche Veränderung der Steuerung der Reproduktion der Oberschicht zur Folge.

Ähnlich war es mit der Positionierung Caesars in der sozialen Hierarchie. Die Ehrungen, die ihm zuteil wurden, charakterisierten schon die antiken Berichterstatter als ausufernd und maßlos: der Vorname *imperator*, der Beiname *pater patriae*, eine Statue, die ihm auf dem Capitol in der Reihe der alten römischen Könige aufgestellt wurde, ein erhöhter Sitz im Theater, ein goldener Sessel in der Kurie, ein Traggestell, mit dem sein Bildnis bei Um-

⁴³ Caes. civ. 1,7,7. 1,9,2; vgl. Cic. Att. 7,11,1.

⁴⁴ Zur politischen Position Caesars im Rahmen der *res publica* vgl. z.B. Gelzer 1960, 257. 286f. 296f.; Jehne 1987, 15-190; Meier 2015a, 88-94.

⁴⁵ Suet. Iul. 76,1f.; App. BC 2,442. 447; D.C. 43,14,4f. 43,45-49. 44,5,3. 6,1.

zügen anlässlich von Circusveranstaltungen zusammen mit denen der Götter umhergeführt wurde, die Umbenennung seines Geburtsmonats Quintilis nach seinem Namen (Iulius), das Recht, bei bestimmten Anlässen das Triumphalgewand zu tragen, das Recht, rote Schuhe wie einst die Könige von Alba zu tragen, die Feier seines Geburtstags als öffentliches Fest und zwei Standbilder auf der Rednerbühne am Forum. Zuletzt wurde ihm gottähnliche Verehrung zuteil. Seiner *clementia* (Milde) wurde ein Tempel geweiht und Marcus Antonius zu seinem Priester gewählt.⁴⁶

Die vielen Ehrungen, die in modernen Darstellungen oft unter den Tisch fallen, marginalisiert oder gar in den Bereich der Psychopathologie gerückt werden,⁴⁷ zeigen noch einmal aufschlussreich, dass wir es hier nicht mit modernen ‚Staatsmännern‘ zu tun haben, sondern mit Adligen, für die Ehr- und Rangfragen von existenzieller Bedeutung waren. Neben den Durchbrechungen der politischen Ordnung waren es genau diese Ehrungen, die nach Angabe der Quellen Caesar schließlich bei allen so verhasst gemacht haben sollen, dass eine umfangreiche Verschwörung unter Beteiligung seiner engsten Vertrauten entstand, der der Dictator dann zum Opfer fiel. Tatsächlich hätte seine Stellung in der *res publica* eine kollektive politische Entmachtung und eine soziale Deklassierung der gesamten römischen Senatsaristokratie zur Folge gehabt.

Octavianus, testamentarisch von Caesar adoptiert, wurde nach weiteren, mehr als ein Dutzend Jahre dauernden politischen Wirren und reichsweiten Bürgerkriegen um die Alleinherrschaft mit demselben Problem konfrontiert. Seine Maßnahmen des Jahres 27 v.Chr. bedeuteten, vergleicht man sie mit der Zeit vorher, eine grundsätzliche, offensichtlich bewusst geplante und inszenierte Verhaltensänderung.⁴⁸ Die Annahme von Amtsgewalten – nicht ohne Vorbild, denkt man z.B. an Pompeius’ reichsweites Imperium gegen die Seeräuber – und der Verzicht auf die Ämter selbst stellten ganz offensichtlich eine Reaktion auf das Scheitern Caesars im

⁴⁶ Suet. Iul. 76,1; App. BC 2,440-443; D.C. 44,4-7; vgl. die Zusammenstellung bei Jehne 1987, 191-225.

⁴⁷ Vgl. Gelzer 1960, 257f. 292-294; Meier 2015, 89, der von „Ehrungshysterie“ spricht. Zur unbefriedigenden, z.T. hilflosigkeits dokumentierenden Forschungslage vgl. Schlinkert 1998. Eine alternative Interpretation versucht M. Meier 2014, 39-46.

⁴⁸ Vgl. Kienast 2009, 78-118 (zu Stellung des Augustus in den Jahren 27-19 v.Chr.); Bleicken 1998b, 297-390; vgl. jetzt die aufschlussreichen Überlegungen von Börm/Havener 2012.

Umgang mit der politischen Organisation der *res publica* dar: Der neue Augustus verstieß weder gegen das Annuitätsprinzip noch gegen das Verbot der Iteration und Kumulation von Ämtern, besaß aber die dauerhaften *potestates* bzw. *imperia*, die mit den entsprechenden Ämtern verbunden waren. Ausdrücklich betont er in seinem Tatenbericht die Zurückweisung der Dictatur sowie die einer alleinigen *cura legum et morum summa potestate*⁴⁹ und weist darauf hin, dass er keines der ihm gegen die Sitte der Vorfahren angebotenen Ämter angenommen habe.⁵⁰ Insgesamt entstand damit eine Position, die dauerhaft auf die *res publica* bezogen war, die ihre Regeln aber formal nicht durchbrach.

In Teilen der staatsrechtlichen Forschung wurde dies, wie oben zu sehen war, als eine Art verfassungsrechtlicher Trick gedeutet. Gravierender dürfte jedoch die damit einhergehende Zurückweisung der mit den Ämtern verbundenen Ehren gewesen sein. Der neue Caesar verzichtete in ganz unadliger Weise auf die seiner politischen Sonderstellung zukommende gesellschaftliche Sonderstellung und durchbrach somit – als einziger – das Prinzip der politischen Integration. Stattdessen ließ er sich in anderer Weise außergewöhnlich ehren: der Name Augustus, Lorbeerbäume vor seinem Haus, eine *corona civica* und goldene Ehreninschriften in der Kurie – alles Formen, für die charakteristisch ist, dass sie Traditionsbezüge aufwiesen, mit der Ehrhierarchie der Aristokratie aber nicht grundsätzlich kollidierten und von ihm in seinem Tatenbericht erwähnt werden konnten.⁵¹

Diesem Prinzip entsprach auch das Verhalten des ersten Kaisers im zeremoniellen Umgang mit der senatorischen Aristokratie: Er vermied peinlich alle soziale Distanz symbolisierenden Formen in der Kommunikation, verhielt sich wie ein normaler Senator, bei Begegnungen in der Stadt ebenso wie bei den Morgenempfängen und abendlichen Gastmählern in seiner *domus*.⁵²

Der Ehrverzicht bedeutete, dass die Macht, die er besaß, nicht in Erscheinung trat und dass im Gegenzug die Mitglieder der Senatsaristokratie ihre Ehren genießen konnten, ohne – jedenfalls bei der Bekleidung der

⁴⁹ R. Gest. div. Aug. 5f.

⁵⁰ R. Gest. div. Aug. 6: *nullum magistratum contra morem maiorum delatum recepi*.

⁵¹ R. Gest. div. Aug. 34.

⁵² Siehe zu den Morgenempfängen und den Gastmählern bei Augustus Winterling 1999, 127f. 147-149; vgl. allgemein Goldbeck 2010; Schnurbusch 2011.

städtischen Magistraturen – noch wirklich Macht ausüben zu können. Der kaiserliche Verzicht auf Ehre war auf der anderen Seite verbunden mit einem systematischen Ausbau eben dieser Macht, die äußerlich nicht in Erscheinung trat: die Reorganisation des Militärs, die finanzielle Konsolidierung der kaiserlichen Stellung, die Heranziehung ‚neuer Leute‘, die dem Kaiser ihre Stellung verdankten, als senatorische Vertraute, der Ausbau einer neuen, zentralen, von seiner *domus* ausgehenden Herrschaftsorganisation. Auf den Geheimnissen des Hauses, den Ratschlägen der Freunde und den Diensten der Soldaten (*arcana domus, consilia amicorum, ministeria militum*), so lässt Tacitus in den Annalen den ritterlichen Vertrauten des Augustus C. Sallustius Crispus sagen, basiere die Stärke des Prinzipats (*vis principatus*). Solche Dinge gehörten nicht vor den Senat, fügte Sallustius Crispus noch an.⁵³ Den Zeitgenossen bestens bekannt und keineswegs unsichtbar war die kaiserliche Machtstellung gleichwohl: Im Zuge der Rücknahme seiner Sonderstellung und der Übernahme des Ehrennamens Augustus im Jahre 27 v.Chr. wurde der Sold der Prätorianergarde, die den neuen Princeps – anders als Caesar – dauernd umgab, verdoppelt.⁵⁴

In ihren Grundsätzen ist die von Augustus geschaffene Struktur der kaiserlichen Herrschaft bis ins dritte Jahrhundert fortgesetzt worden: Sie erfuhr eine politische Institutionalisierung, indem die schnell zu einer einheitlichen Gewalt zusammengewachsenen Amtsbefugnisse den jeweils neuen Kaisern kollektiv vom Senat verliehen wurden.⁵⁵ An den Grundprinzipien der republikanischen aristokratischen Ämter änderte sich nichts.⁵⁶ Der Kaisername – Imperator Caesar Augustus – und spezifische kaiserliche Ehren verstetigten sich ebenfalls und wurden den Kaisern wiederum vom Senat verliehen.⁵⁷ Die senatorische Ehrhierarchie blieb unangetastet.⁵⁸ Die kaiserliche Machtbasis wurde weiter ausgebaut, aus der kaiserlichen *domus*

⁵³ Tac. ann. 1,6,3.

⁵⁴ D.C. 53,11,4f.

⁵⁵ Timpe 1962; vgl. zur *lex de imperio Vespasiani* zuletzt: Capogrossi Colognesi/Tassi Scandone 2009.

⁵⁶ Einschlägig hierzu – aufgrund des Schweigens der neueren – immer noch die älteren verfassungsrechtlichen Kompendien: Z.B. Herzog 1884-1891, Bd. 2.2, 810-1009 („Die republikanischen Magistrate und der Senat unter dem Principat“).

⁵⁷ Siehe Mommsen 1887, Bd. 2.2, 763-786 („Titulatur“). 805-818 („Amtsabzeichen. Amtsfolge. Amtsehren“).

⁵⁸ Siehe z.B. Talbert 1984, 16-27. 80-98.

wurde eine *aula*, ein Hof, an dem auch ritterliche Amtsträger neue Funktionen wahrnahmen,⁵⁹ der kaiserliche Fiscus wurde zur wichtigsten Kasse des Reiches,⁶⁰ neue kaiserliche Ämter ergänzten die alte Magistratur und militärische Angelegenheiten waren das Monopol des Kaisers, der – nach anfänglichen Ehrungen auch von Mitgliedern seiner Familie – als einziger Triumphe abhielt.⁶¹ Hatte Augustus damit eine Monarchie eingeführt?

Bemerkenswert erscheint mir zunächst eine paradoxe Struktur der kaiserlichen Rolle, die aus dem augusteischen Lösungsversuch resultierte: In politischer Hinsicht erhöhte der Kaiser einerseits seine Akzeptanz innerhalb der Senatsaristokratie, indem er die alte politische Ordnung unangestastet ließ und seine neue Position gewissermaßen nur daneben setzte. Zugleich aber dokumentierte er damit ein grundsätzliches Akzeptanzdefizit seiner Rolle, die über keinerlei eigene monarchische Legitimität verfügte, sondern der Legalisierung durch die alte politische Ordnung bedurfte. Gerade indem er seine Position stabilisierte, hielt er sie also in paradoxer Weise zugleich auf Dauer instabil. Die legitimitätsstiftende Kraft der politischen Institutionen der alten *res publica*, in der ein Monarch keinen Platz gehabt hatte, wurde auf diese Weise immer wieder unterstrichen, eine monarchische Legitimität eigener Art und eine rechtlich geregelte Sukzessionsordnung geradezu verhindert.

Ähnliches galt hinsichtlich der Stellung des Kaisers in der sozialen Rangordnung. Die Ehrungen der Kaiser nahmen in der Folgezeit zu. Mehrfache Bekleidungen des Konsulates, imperatorische Akklamationen, Triumphe hoben sie über alle anderen Mitglieder der Aristokratie hinaus. Aber auch hier handelte es sich um einen paradoxen Vorgang. Die Ehrungen nahmen allesamt von Senatsbeschlüssen ihren Ausgang und bezogen sich auf die traditionelle aristokratische Rangordnung. Gerade indem die Kaiser sich außergewöhnlich ehren ließen, unterstrichen sie also ungewollt die Alternativlosigkeit der alten, auf magistratischen Ämtern beruhenden sozialen Hierarchie als der einzig gültigen – und zugleich das Fehlen einer monarchischen Ehre eigener Art, die ihnen unabhängig von den republikanischen politischen Institutionen zugekommen wäre.

⁵⁹ Winterling 1999.

⁶⁰ Vgl. zuletzt Schmall 2011.

⁶¹ Fabian Goldbeck, *Die Triumphe der julisch-claudischen Zeit* (im Druck).

Die senatorische Aristokratie machte mit und war nicht weniger paradoxen Handlungsbedingungen ausgesetzt: Sobald ein neuer Kaiser von den Prätorianern ausgerufen worden war, verlieh sie ihm die entsprechenden Rechte meist wohl in Form einer *lex de imperio*. Der Senat zeigte sich damit einerseits als wichtige politische Institution, dokumentierte aber andererseits zugleich seine grundlegende Machtlosigkeit. Denn auf die Auswahl der Person, die er zu legitimieren hatte, hatte er keinerlei Einfluss. Ähnlich war es mit den Beschlüssen, die den Kaiser ehrten. Sie dokumentierten die soziale Bedeutung des alten Gremiums, zugleich aber ging mit der Aufwertung des Kaisers in der Ranghierarchie eine automatische Abwertung aller anderen Senatoren einher.

Diese widerspruchsvolle Einbindung des militärischen Alleinherrschers in die alte politisch integrierte Adelsgesellschaft, die Augustus in die Wege leitete, hatte also paradoxe Folgen für alle Beteiligten. Das Kaisertum wurde durch temporäre Stabilisierung auf Dauer instabil gehalten. Die Senatsaristokratie wurde durch Bedeutungszunahme entmachtet. Und die gravierenden Auswirkungen dieser Situation zeigten sich bei den folgenden Kaisern, die nicht über die unmittelbaren Handlungsmöglichkeiten und das Prestige eines Siegers im Bürgerkrieg verfügten. Die Rivalität zwischen Kaiser und Aristokratie, die latente Illegitimität des Kaisers und die potentielle Fähigkeit jedes Senators, sich an seine Stelle zu setzen, wurden ein Dauerproblem. Dieses Rivalitätsproblem – und seine lebensbedrohenden Folgen für die Beteiligten – lassen sich am deutlichsten statistisch darstellen. Die Anzahl der berichteten tatsächlichen oder vermeintlichen Verschwörungen ist hoch. Die reale Zahl war wahrscheinlich höher. Von Kaiser Domitian wird der Spruch berichtet, man – d.h. die senatorischen Kreise – glaube an eine Verschwörung gegen den Kaiser immer erst dann, wenn er ihr zum Opfer gefallen sei.⁶² Nimmt man die 13 Herrscher von Caesar bis zum Ende des 1. Jahrhunderts n.Chr., so fielen acht von ihnen Verschwörungen oder Bürgerkriegssituationen zum Opfer. Nur fünf starben eines natürlichen Todes. Glaubt man den Gerüchten vom Ende des Augustus und des Tiberius, die immerhin auch Tacitus für berichtenswert hält, so waren es sogar nur drei von 13.⁶³ Die ‚überlebenden‘ Kaiser waren:

⁶² Suet. Dom. 21.

⁶³ Ermordung des Augustus: Tac. ann. 1,5,1; D.C. 56,30,2. Ermordung des Tiberius: Tac. ann. 6,50,5; Suet. Tib. 73,2 und Cal. 12,2; D.C. 58,28,3.

ein erneuter Bürgerkriegssieger und sein Sohn, Vespasian und Titus, sowie ein schwacher Kaiser, Nerva, der von seinen eigenen Prätorianern bedroht wurde und sich v.a. durch die Adoption des wichtigsten Heerführers der Zeit, Trajan, rettete.

Aber auch die senatorische Seite hatte hohen Blutzoll zu zahlen. Vom alten senatorischen Hochadel, der Nobilität, die zur Zeit der Republik über Jahrhunderte faktisch das Konsulat monopolisiert hatte, war nach hundert Jahren Kaiserherrschaft kaum noch eine Familie übrig – aufgrund von (berechtigter oder unberechtigter) kaiserlicher Verfolgung oder von Verarmung oder selbst gewählter Kinderlosigkeit, die indirekt mit der kaiserlichen Herrschaft zusammenhingen.⁶⁴

Vor allem junge Kaiser – wie Caligula, Nero, Domitian oder Commodus – und die Aristokratie bedrohten sich gegenseitig. Diese waren – meist nach aufgedeckten senatorischen Verschwörungen – nicht mehr bereit, den augusteischen Ehrverzicht und die Verstellungskünste des Begründers des Prinzipats nachzuvollziehen, und zeigten stattdessen offen – man könnte auch sagen: in ehrlicher Weise – ihre allen anderen überlegene Machtposition. Sie folgten gewissermaßen dem Vorbild Caesars und endeten wie jener. Alle fielen Verschwörungen zum Opfer und wurden postum von der senatorischen Geschichtsschreibung als wahnsinnige Tyrannen denunziert.⁶⁵ Ihr Schicksal zeigte, dass eine offen praktizierte Monarchie in der römischen *res publica* nicht möglich war.

4. Schluss: Prinzipat

Deutet man antike städtische Bürgerschaften als Verfassungsstaaten, lässt sich die Frage nach der politischen Ordnung im kaiserzeitlichen Rom konsistent nur in Form einer letztlich paradoxen Differenzformel – Dyarchie – beantworten. Dies gezeigt zu haben ist die Leistung von Theodor Mommsen, der gegenüber spätere Analysen mit ihrem ‚Entweder-oder‘, ‚Weder-noch‘ oder ‚Sowohl-als auch‘ zurückgefallen sind.

⁶⁴ Tac. ann. 3,55. Vgl. zum prosopographischen Befund Hopkins 1983, 123-125; und zusammenfassend Alföldy 2011, 154-158. – Wie die Ereignisse unter Commodus zeigen, wurde das Problem unter den ‚guten Kaisern‘ des 2. Jahrhunderts nicht gelöst, sondern lediglich latent gehalten.

⁶⁵ Winterling 2008b.

Weiter kommt man m.E. nur, wenn man das grundlegende Phänomen der Einbettung antiker politischer Ordnungen in die stratifizierte Gesellschaftsstruktur bedenkt. Die politische Integration der römischen Gesellschaft, die Notwendigkeit der Magistratur für die Reproduktion des römischen Adels, erforderte den Fortbestand der *res publica* samt ihrer politischen Organisationsstruktur auch dann noch, als die politischen Kapazitäten dieser Organisationsstruktur erschöpft waren und sich eine patrimoniale Herrschaftsorganisation als neue Form durchgesetzt hatte. Die historische Wirklichkeit der Kaiserzeit selbst war daher von grundlegenden Paradoxien gekennzeichnet. Es war eine Art stationärer, dauerhafter „Krise ohne Alternative“.⁶⁶ Und diese Paradoxien ließen sich nicht beseitigen. Sie ließen sich nur temporär durch Kaiser und Senatsaristokratie gemeinsam kommunikativ überdecken: durch Kaiser, die nach außen so taten, als seien sie keine Kaiser, und durch Aristokraten, die den kaiserlichen Willen vorausseilend erfüllten und zugleich äußerlich agierten, als seien sie noch von republikanischer Wichtigkeit. Die Paradoxien kamen immer wieder zum Durchbruch, wenn Kaiser Kaiser oder Aristokraten Aristokraten (oder selbst Kaiser) sein wollten.

„Monarchie“ und „Republik“ sind ungeeignete Begriffe, dies zu beschreiben. Der von Mommsen geprägte, in der letzten Zeit etwas aus der Mode gekommene Begriff „Prinzipat“ scheint dafür besser geeignet. Er vermeidet die konstitutionalistischen Konnotationen von Republik und Monarchie und ist ein Quellenbegriff, der genau die Funktion hatte, die widersprüchliche Realität der Gleichzeitigkeit von aristokratischer *res publica* und patrimonialer Kaiserherrschaft zu überdecken.

Aufgrund der den Akteuren präsenten Paradoxien ist es nicht verwunderlich, dass die antiken Selbstbeschreibungen mehr analytisches Potential aufweisen, als man auf den ersten Blick vermuten würde: Im 52. Buch der Römischen Geschichte des Griechisch schreibenden Senators Cassius Dio lässt sich Caesar Octavianus im Jahre 27 v.Chr. von seinen wichtigsten Vertrauten, Agrippa und Maecenas, beraten, ob er tatsächlich zurücktreten und es bei einer *démokratia* belassen solle (mit diesem Begriff beschreibt Cassius Dio die politische Ordnung der römischen Republik) oder ob er eine *monarchia* einführen solle, wofür er sich dann entscheidet. Man hat

⁶⁶ Vgl. Winterling 2008a, 230-236.

meist nach der politischen Tendenz des Cassius Dio – für oder gegen Republik resp. Monarchie – gefragt.⁶⁷ Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch: Agrippa rät Octavianus nicht primär zum Rücktritt und zur (‘wirklichen’, könnte man sagen) Wiederherstellung der *res publica*. Ausgangspunkt seiner Argumentation ist vielmehr, dass aufgrund der langen Geschichte der Stadt eine Monarchie in Rom nicht durchsetzbar sei.⁶⁸ Maecenas spricht nicht in erster Linie für eine Monarchie, sondern hält dem Octavianus vor Augen, dass man eine Republik alten Stils nicht mehr beibehalten könne. Sie habe in Rom schon seit langem zu Bürgerkriegen und Aufruhr geführt und hätte überdies den sicheren Tod des zurückgetretenen Octavianus zur Folge.⁶⁹ Die Pointe der Beratung liegt also darin, dass *démokratia* und *monarchia* als jeweils nicht möglich dargestellt werden und Maecenas sich dann mit dem Rat durchsetzt, der angehende Augustus solle so tun, als ob eine *démokratia* fortbestehe. Die magistratischen Ämter solle er ihrer alten Macht berauben, dafür aber äußerlich gebührend ehren.⁷⁰ Es solle der Eindruck entstehen, dass der Senat in allen Angelegenheiten die höchste Instanz sei, tatsächlich aber sollten die Senatoren in wichtigen Dingen nur die kaiserlichen Entscheidungen bestätigen.⁷¹ Der Kaiser selbst solle seine Macht immer äußerst zurückhaltend ausüben, mit der Aristokratie auf gleichem Fuß verkehren und auf außergewöhnliche Ehrungen verzichten.⁷² Hinsichtlich der militärischen Gewaltmittel jedoch müsse er äußerst kriegerisch (*πολεμικώτατος*) sein, „damit, wenn möglich, niemand den Wunsch hegt, dir Unrecht zu tun, und wenn, mühelos und sogleich bestraft werden kann.“⁷³

alloys.winterling@geschichte.hu-berlin.de

⁶⁷ Dios Werk ist Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts entstanden. Die Naivität, mit der er die von ihm selbst erlebte Zeitgeschichte beschreibt, dokumentiert jedoch, dass er die Reden nicht selbst komponiert, sondern ihm vorliegenden Quellen entnommen hat, die – aus sachlichen Erwägungen heraus – wohl in die flavische oder antoninische Zeit zu datieren sind.

⁶⁸ D.C. 52,9,4f. 52,13,3.

⁶⁹ D.C. 52,15,4-6. 17,2.

⁷⁰ D.C. 52,20,3.

⁷¹ D.C. 52,31,1. 32,1.

⁷² D.C. 52,35. 38,1. 39,3.

⁷³ D.C. 52,37,1.

Bibliographie

- Alföldi, A., Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, in: Mitteilungen des Deutschen archäologischen Instituts, römische Abteilung 49 (1934) 1-118; 50 (1935) 1-171 [ND Darmstadt 1970].
- Alföldy, G., Römische Sozialgeschichte, Stuttgart 2011.
- Baltrusch, E., Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike, München 2008.
- Béranger, J., Recherches sur l'aspect idéologique du principat, Basel 1953.
- Bleicken, J., Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, 2 Bde., Paderborn [Bd. 1 1978, 41995; Bd. 2 1978, 31994].
- , Prinzipat und Republik. Überlegungen zum Charakter des römischen Kaisertums [1991], in: id., Gesammelte Schriften, Bd. 2, Stuttgart 1998, 799-816 [= 1998a].
- , Augustus. Eine Biographie, Berlin 1998 [= 1998b].
- Böckenförde, E.-W., Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961, 21995.
- Börm, H./Havener, W., Octavians Rechtsstellung im Januar 27 v. Chr. und das Problem der „Übertragung“ der *res publica*, in: Historia 61 (2012) 202-220.
- Capogrossi Colognesi, L./Tassi Scandone, E. (edd.), *La Lex de Imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi*, Roma 2009.
- Castritius, H., Der römische Prinzipat als Republik, Husum 1982.
- Dessau, H., Geschichte der römischen Kaiserzeit, 2 Bde., Berlin [Bd. 1 1924; Bd. 2 1930].
- Flaig, E., Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im römischen Reich, Frankfurt am Main/New York 1992.
- Gelzer, M., Caesar und Augustus, in: Marcks, E./von Müller, K.A. (edd.), Meister der Politik. Eine weltgeschichtliche Reihe von Bildnissen, Bd. 1, Stuttgart/Berlin 21923.
- , Caesar. Der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 61960.
- , Die Nobilität der römischen Republik [1912], in: id., Die Nobilität der römischen Republik. Die Nobilität der Kaiserzeit, Stuttgart 21983, 1-120.
- Goldbeck, F., *Salutationes. Die Morgenbegrüßungen in Rom in der Republik und der frühen Kaiserzeit*, Berlin 2010.
- Herzog, E., Geschichte und System der römischen Staatsverfassung, 2 Bde., Leipzig, 1884-1891.
- Hopkins, K./Burton, G.P., Ambition and Withdrawal. The Senatorial Aristocracy under the Emperors, in: id., Death and Renewal. Sociological Studies in Roman History, Bd. 2, Cambridge 1983, 120-200.

- Jehne, M., *Der Staat des Dictators Caesar*, Köln 1987.
- Jehne, M./Pfeilschifter, R. (edd.), *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt am Main 2006.
- Kienast, D., *Augustus. Prinzeps und Monarch*, Darmstadt ⁴2009.
- Kromayer, J., *Staat und Gesellschaft der Römer*, in: von Wilamowitz-Moellendorff, U. et al. (edd.), *Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters*, Leipzig et al. ²1923 [ND 1994], 215-363.
- Kunkel, W., *Bericht über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte III*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 75 (1958) 302-352.
- Luhmann, N., *Interaktion in Oberschichten. Zur Transformation ihrer Semantik im 17. und 18. Jahrhundert*, in: id., *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1980, 72-161.
- , *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, Frankfurt am Main 1997.
- Meier, Ch., *Augustus. Die Begründung der Monarchie als Wiederherstellung der Republik*, in: id., *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen*, Frankfurt am Main 1980, 223-287.
- , *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen*, Stuttgart ²2015 [= 2015a].
- , *Die Ordnung der Römischen Republik*, in: *Historische Zeitschrift* 300 (2015) 593-697 [= 2015b].
- Meier, M., *Caesar und das Problem der Monarchie in Rom*, Heidelberg 2014.
- Meyer, E., *Einführung in die antike Staatskunde*, Darmstadt ⁶1992.
- Millar, F., *The Emperor in the Roman World (31 B.C.-A.D. 337)*, London 1977, ²1992.
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht*, 3 Bde., Leipzig [Bd. 1 ³1887; Bd. 2.1 und 2.2 ³1887; Bd. 3.1 1887; Bd. 3.2 1888].
- Nassehi, A., *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, in: Jahraus, O. et al. (edd.), *Luhmann-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, Stuttgart/Weimar 2012, 197-202.
- von Premerstein, A., *Vom Werden und Wesen des Prinzipats*, München 1937.
- Schlinkert, D., *Den Sieger ehren. Der Dictator Caesar und der Senat nach Pharsalos*, in: Hantos, Th./Lehmann, G.A. (edd.), *Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken. 29.-30. November 1996 in Göttingen*, Stuttgart 1998, 153-186.
- Schmall, S., *Patrimonium und Fiscus. Studien zur kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung von Augustus bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts n.Chr.*, Bonn 2011.
- Schnurbusch, D., *Convivium. Form und Bedeutung aristokratischer Geselligkeit in der römischen Antike*, Stuttgart 2011.

- Schönbauer, E., Untersuchungen zum römischen Staats- und Wirtschaftsrecht
1. Wesen und Ursprung des römischen Prinzipats, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 47 (1927) 264-318.
- Schulz, O.Th., Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte, Paderborn 1916.
- Siber, H., Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952.
- Syme, R., The Roman Revolution, Oxford 1939.
- Talbert, R.J.A., The Senate of Imperial Rome, Princeton 1984.
- Timpe, D., Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Wiesbaden 1962.
- , Moderne Konzeptionen des Kaisertums, in: Winterling, A. (ed.), Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte. 31 v. Chr.-192 n. Chr., München 2011, 127-159.
- Veyne, P., Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique, Paris 1976.
- Vittinghoff, F., Kaiser Augustus, Göttingen 1959.
- Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe bes. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 51976.
- Wickert, L., Princeps (civitatis), in: Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft 22.2 (1954) 1998-2296.
- Winterling, A., Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.-192 n. Chr.), München 1999.
- , 'Staat', 'Gesellschaft' und politische Integration in der römischen Kaiserzeit, in: Klio 83 (2001) 93-112.
- , Dyarchie in der römischen Kaiserzeit. Vorschlag zur Wiederaufnahme der Diskussion, in: Nippel, W./Seidensticker, B. (edd.), Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung, Hildesheim et al. 2005, 177-198 [= 2005a].
- , "Öffentlich" und "privat" im kaiserzeitlichen Rom, in: Schmitt, T. et al. (edd.), Gegenwärtige Antike – antike Gegenwart. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger, München 2005, 223-244 [= 2005b].
- , 'Krise ohne Alternative' im Alten Rom, in: Bernett, M. et al. (edd.), Christian Meier zur Diskussion. Autorenkolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld, Stuttgart 2008, 219-239 [= 2008a].
- , Cäsarenwahnsinn im Alten Rom, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 2007, München 2008, 115-139 [= 2008b].

- , Die Freundschaft der römischen Kaiser, in: id. (ed.), *Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte. 31 v. Chr.-192 n. Chr.*, München 2011, 207-232 [= 2011a].
- , Wahn oder Sinn? Der Kaiser Caligula, in: *Humanistische Bildung* 24 (2011) 19-35 [= 2011b].
- , Zur Geschichte der antiken Gesellschaftsgeschichte, in: *Politica Antica. Rivista di prassi e cultura politica nel mondo greco e romano* 2 (2012) 141-164.
- , „Staat“ in der griechisch-römischen Antike?, in: Lundgreen, Ch. (ed.), *Staatlichkeit in Rom? Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik*, Stuttgart 2014, 249-256.